

Interlaken
Matten
Unterseen
Iseltwald
Bönigen
Därlichen
Leissigen



Gemeindeverband Feuerwehr Böödeli

Organisationsverordnung

vom 29. April 2021

Ausgabe vom 1. Januar 2022
Änderungen vom 11. Juni 2024

Alle in dieser Verordnung genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss auch für Frauen.

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT	ARTIKEL	TITEL	SEITE
1. Grundsatz	1	Regelung	4
	2	Geltungsbereich	4
2. Personalwesen			4
a) Anstellungsverhältnis	3	Gehaltsklassen	4
	4	Arbeitszeit	4
	5	Kursanrechnung	4
	6	Sitzungsgeld	5
	7	Ferien und Treueprämie	5
	8	Kündigungsfrist	5
b) Lohnsystem	9	Grundsatz	5
	10	Berücksichtigung der finanziellen Situation der Feuerwehr	5
	11	Reisespesen	5
	12	Übrige Spesen	6
	13	Pauschalspesen	6
c) Leistungsbeurteilung	14	Organigramm / Kaderstellen	6
	15	Personalausschuss und Mitarbeitergespräche	6
d) Besondere Bestimmungen	16	Stellenbeschreibung	7
	17	Stellenausschreibung	7
	18	Überzeit	7
	19	Unfallversicherung	7
	20	Taggeldversicherung	7
	21	Pensionskasse	7
	22	Ergänzende Bestimmungen	7
	23	Abgangsentschädigung Rentenansprüche	7
3. Beschaffungswesen	24	Bestimmungen	7
	25	Auftragsvergabe	8
	26	Offerten	8
4. Internes Kontrollsystem IKS	27	Unterschriftsberechtigung	8
	28	Zuständigkeit Verpflichtungskredite und Verwendung bewilligter Kredite	9

	29	Prüfung von Verpflichtungskrediten	9
	30	Zuständigkeit zum Beschluss von Nachkrediten	9
	31	Berechtigung zur Zahlungsanweisung und Visumsregelung	9
	32	Grundsatz	9
	33	Ausnahmen	10
	34	Visum / materielle Kontrolle	10
	35	Kontovorschlag und formelle Kontrolle	10
	36	Zahlungsanweisung	10
	37	Festlegung der zuständigen Personen	11
	38	Kontrolle durch Rechnungsführer	11
	39	Zahlungsauftrag	11
	40	Gesetzliche Anforderungen an einen Beleg	11
	41	Berichtswesen	12
	42	Finanzwesen	12
	43	Inkrafttreten	13
Anhang I		Liste Kontoverantwortliche	

Organisationsverordnung des Gemeindeverbandes Feuerwehr Bödeli

1. Grundsatz

Art. 1

Regelung

¹ Diese Verordnung regelt insbesondere

- a) das Personalwesen
- b) das Beschaffungswesen
- c) das interne Kontrollsystem IKS

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Die in dieser Organisationsverordnung aufgestellten Vorschriften gelten für alle festangestellten Personen.

² Der Feuerwehrrat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. Es sind dies der Feuerwehrrat, der Vize-Kommandant, der Sekretär und der Material- und Fahrzeugwart.

2. Personalwesen

a) Anstellungsverhältnis

Art. 3

Gehaltsklassen

Die Funktionen des Gemeindeverbandes Feuerwehr Bödeli werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|-------------------------------|------------------|
| 1. Feuerwehrrat | Gehaltsklasse 22 |
| 2. STV. Feuerwehrrat | Gehaltsklasse 18 |
| 3. Sekretär | Gehaltsklasse 15 |
| 4. Material- und Fahrzeugwart | Gehaltsklasse 15 |

Art. 4

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden.

Art. 5

Kursanrechnung

Wird ein externer Kurs als Ausbilder geleitet, gilt dies als öffentliches Amt und die Soll-Arbeitszeit wird berechnet. Pro Kalenderjahr werden maximal 10 Arbeitstage als bezahlter Urlaub angerechnet.

Art. 6

Sitzungsgeld

Sitzungen, Rapporte, Einsätze und Übungen zwischen 06.00 und 18.00 Uhr zählen zur Arbeitszeit. Ausserhalb dieser Zeitspanne und an Wochenenden werden Sitzungsgeld oder Sold ausgerichtet.

Art. 7

Ferien und
Treueprämie

Der Anspruch auf Ferien wird gemäss den kantonalen Bestimmungen festgelegt (Personalverordnung Art. 143). Es dürfen maximal 5 Ferientage ins neue Jahr übertragen werden (grösserer Rückstand wird gestrichen).

Eine Treueprämie wird gemäss den kantonalen Bestimmungen (PV Art. 95) erstmals nach 10 Dienstjahren und danach nach jeweils 5 weiteren geleisteten Dienstjahren ausgerichtet. Die Treueprämie entspricht einem bezahlten Urlaub von 11 Arbeitstagen und kann ganz oder teilweise in Entgelt umgewandelt werden.

Art. 8

Kündigungsfrist

¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate für den Sekretär, für die restlichen Angestellten 6 Monate.

² Die Kündigung durch den Feuerwehrrat erfolgt in schriftlicher Form. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

b) Lohnsystem

Art. 9

Grundsatz

Jeder Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet. Massgebend ist die Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern mit 80 Stufen (degressives Lohnsystem).

Art. 10

Berücksichtigung
der finanziellen Situation
der Feuerwehr

Der Feuerwehrrat kann bei schwieriger finanzieller Lage des Gemeindeverbandes Feuerwehr Bödli auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Art. 11

Reisespesen

Es wird ein Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer vergütet. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf dem Verbandsgebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt. Nach Möglichkeit sind die Tageskarten der Gemeinden zu benutzen.

Art. 12

Übrige Spesen

Kosten für Telefon, Fahrzeug und Verpflegung gelten als übrige Spesen und werden gemäss Feuerwehrverordnung Anhang 5 entschädigt, ausser es besteht ein Anspruch auf Pauschalspesen.

Art. 13

Pauschalspesen

Die Pauschalspesen bei einer 100%-Stelle betragen CHF 2'000.00 pro Jahr. Diese Spesen werden für den Kommandanten, den Vize-Kommandanten und den Material- und Fahrzeugwart ausbezahlt. Der Sekretär erhält die Spesenentschädigung gemäss Feuerwehrreglement / Feuerwehrverordnung.

c) Leistungsbeurteilung

Art. 14

Organigramm /
Kaderstellen

Der Feuerwehrrat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in der Feuerwehrverordnung dar.

Art. 15

Personalausschuss

¹ Der Feuerwehrrat bestimmt die Mitglieder des Personalausschusses. Es sind zwei Vertreter des Feuerwehrrats zu bestimmen und bei Anstellungen ist der Kommandant ebenfalls vertreten. Diese führen die Mitarbeitergespräche und Anstellungsgespräche und sind verantwortlich für die Lohneinreihung. Der Personalausschuss entscheidet jährlich über den Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

Der Feuerwehrrat nimmt personelle Sachen zur Kenntnis, kann aber eine Lohnerhöhung gemäss Artikel 10 zurückweisen. Anstellungen erfolgen gemäss Art. 40 lit. e, f und g Feuerwehrreglement auf Antrag des Personalausschusses durch den Feuerwehrrat.

Mitarbeitergespräche

² Der Personalausschuss geht bei den Mitarbeitergesprächen wie folgt vor:

- Er führt mit dem Kommandanten ein Beurteilungsgespräch durch;
- Der Kommandant führt die Beurteilungsgespräche mit den anderen festangestellten Personen durch und orientiert den Personalausschuss;
- Der Personalausschuss gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- Er unterbreitet dem Feuerwehrrat seinen Beschluss zur Kenntnis.

d) Besondere Bestimmungen

Art. 16

Stellenbeschreibung Der Feuerwehrrat umschreibt die Zuständigkeit der einzelnen Stellen in den Stellenbeschreibungen und in der Feuerwehrverordnung.

Art. 17

Stellenausschreibung Die Feuerwehr schreibt alle Stellen mit Arbeitsvertrag öffentlich aus.

Art. 18

Überzeit Die Überzeit per Ende Jahr darf maximal 100 Stunden betragen, ein allfälliger Mehrbestand wird gestrichen.

Art. 19

Unfallversicherung Die Feuerwehr versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämie für die Berufsunfallversicherung übernimmt der Arbeitgeber, jene für Nichtberufsunfälle der Arbeitnehmer.

Art. 20

Taggeldversicherung Die Prämie der Krankentaggeldversicherung wird vom Arbeitgeber zu 100% übernommen.

Art. 21

Pensionskasse Die Feuerwehr versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG). Die Beiträge werden von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu je 50% getragen.

Art. 22

Ergänzende Bestimmungen Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich das Personalgesetz und die Personalverordnung.

Art. 23

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigung und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Feuerwehr keine Anwendung.

3. Beschaffungswesen

Art. 24

Bestimmungen Es gelten die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens.

Art. 25

Auftragsvergabe

Aufträge innerhalb des bewilligten Budget- und Verpflichtungskredit-tes vergeben

- a) bis CHF 25'000.00 das Kommando;
- b) über CHF 25'000.00 der Feuerwehrrat

Art. 26

Offerten

Bei Anschaffungen und Bestellungen ab einem Betrag von CHF 25'000.00 sind mindestens 3 Offerten einzuholen und dem zuständigen Gremium vorzulegen.

4. Internes Kontrollsystem IKS

Der Feuerwehrrat ist gemäss Art. 114 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 für eine zweckmässige Organisation des Finanzhaushaltes und ein wirksames internes Kontrollsystem verantwortlich.

Mit dem IKS stellt die Feuerwehr sicher, dass

- der Schutz des Vermögens gewährleistet ist;
- die Grundsätze des Rechnungswesens, die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt werden;
- die Vollständigkeit der Einnahmen und die sachliche Richtigkeit der Ausgaben gewährleistet ist.

Art. 27

Unterschriftsberechtigung

Zusammenfassend sind in der folgenden Auflistung die wesentlichsten Unterschriften und Kompetenzen ersichtlich:

- A Feuerwehrratspräsident, -vizepräsident
- B Kommandant, Vizekommandant
- C Rechnungsführer
- D Sekretär AV und Feuerwehrrat
- E Mitglied Kommission oder Ausschuss

Beschreibung	Unterschrift	
	Einzel	Kollektiv
Beschlossene Geschäfte der Abgeordnetenversammlung und des Feuerwehrrates		A + D
Beschlossene Geschäfte des Personalausschusses		A + E
Zuständigkeitsbereich der Sachbearbeiter	B, C, D	
Rechnungsanweisungen	A, B, C	

Der Zuständigkeitsbereich und die Unterschriftenberechtigung sind in den Stellenbeschreibungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgehalten.

Art. 28

Zuständigkeit Verpflichtungskredite und Verwendung bewilligter Kredite

¹ In der Investitionsrechnung zum Budget aufgeführte Projekte werden erst mit der Genehmigung eines Verpflichtungskredites bewilligt. Das Budget dient bei Investitionen lediglich zur Berechnung von Abschreibungen und Zinsen und zur Information.

² Die Aktivierungsgrenze für Investitionen wird gemäss GV Art. 79a auf CHF 25'000.00 festgelegt.

³ Das zuständige Organ hat den entsprechenden Kredit vor der Auftragserteilung zu bewilligen.

⁴ Die Zuständigkeiten zum Beschluss über Verpflichtungskredite sind im Organisationsreglement Art. 21 und 27 geregelt.

Art. 29

Prüfung der Verpflichtungskredite

Der Feuerwehrrat wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Verpflichtungskreditabrechnungen prüfen. Dies beinhaltet die korrekte Verbuchung, die Weisungen des Beschaffungswesens, Kreditbewilligung und die Dokumentation. Als Entschädigung wird den Rechnungsrevisoren ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

Art. 30

Zuständigkeit zum Beschluss von Nachkrediten

Die Zuständigkeit zum Beschluss von Nachkrediten ist gemäss Organisationsreglement, Artikel 23 geregelt.

Nachkredite sind ab einer Budgetüberschreitung von CHF 5'000.00 einzuholen und vom zuständigen Organ zu genehmigen.

Art. 31

Zahlungsanweisung und Visumsregelung

Der Feuerwehrrat erlässt folgende Regelung für die Zahlungsanweisung und das Rechnungsvisum (siehe Artikel 32 bis Artikel 37).

Art. 32

Grundsatz

Verpflichtungen dürfen nur in Absprache mit dem Kontoverantwortlichen eingegangen werden. Die Verantwortlichen sind im Anhang I festgehalten.

Alle Rechnungen müssen

- visiert
- vom Kontoverantwortlichen unterschrieben und
- zur Zahlung angewiesen werden.

Art. 33

Ausnahmen

- Wenn Protokollauszüge und vom Feuerwehrrat unterschriebene Briefkopien vorliegen, können Rechnungen direkt bezahlt werden;
- Rückerstattungen auf Grund irrtümlich erhaltener Zahlungen müssen nur visiert werden;
- Monatslohnabrechnungen können direkt bezahlt werden.

Art. 34

Visum / materielle Kontrolle

Alle Rechnungen sind durch die Stelle, welche die Verpflichtung eingegangen ist, zu visieren. Wer eine Rechnung visiert, prüft

- ob der auf dem Beleg geschilderte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt;
- ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt;
- die rechnerische Richtigkeit.

Die erfolgte Kontrolle wird durch eine entsprechende Signatur im Visumsstempel bestätigt.

Art. 35

Kontovorschlag und formelle Kontrolle

Der Kontoverantwortliche ergänzt den Beleg mit der Kontierung im Visumsstempel und führt die formelle Kontrolle durch. Bei der formellen Kontrolle wird geprüft, ob

- der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- das Visum richtig und
- der entsprechende Kredit vorhanden ist (gemäss Regelung für einen Nachkredit).

Die erfolgte Kontrolle wird durch eine entsprechende Signatur im Visumsstempel bestätigt.

Art. 36

Zahlungsanweisung

Mit der Zahlungsanweisung wird der Rechnungsführer beauftragt, die Rechnung zu bezahlen.

Bis zu einem Betrag von CHF 10'000.00 weist der Kontoverantwortliche die Rechnung zur Zahlung an. Rechnungen von über CHF 10'000.00 werden durch den Präsidenten des Feuerwehrrates zur Zahlung angewiesen.

Es ist nicht zulässig, dass eine Person sich selbst einen Betrag zur Zahlung anweist. In diesem Fall muss die Zahlung wie folgt angewiesen werden:

- Zahlung an Kommandanten:
Zahlungsanweisung durch den Präsidenten des Feuerwehrrates.

- Zahlung an Mitglieder des Feuerwehrrates:
Zahlungsanweisung durch den Präsidenten des Feuerwehrrates.

Art. 37

Festlegung der zuständigen Personen

Die Kontoverantwortlichen werden in der Finanzbuchhaltung für jedes einzelne Konto durch den Rechnungsführer festgelegt. Bei Streitigkeiten entscheidet der Feuerwehrrat. Diese Liste wird der Organisationsverordnung als Anhang I beigelegt.

Art. 38

Kontrolle durch den Rechnungsführer

Der Rechnungsführer kontrolliert:

- ob die Unterschrift des Kontoverantwortlichen und die Zahlungsanweisung auf dem Beleg vorhanden sind und
- ob die gesetzlichen Anforderungen an den Beleg gemäss Artikel 40 erfüllt sind.

Art. 39

Zahlungsauftrag

Mit Ausnahme der in Artikel 33 genannten Ausnahmen darf der Rechnungsführer die Rechnungen erst begleichen, wenn die erforderliche Zahlungsanweisung vorliegt. Zahlungsaufträge erfordern Doppelunterschrift. Folgende Personen sind kollektiv zu zweit zur Aufgabe von Zahlungsaufträgen berechtigt:

- Präsident Feuerwehrrat
- Kommandant
- Vizekommandant
- Rechnungsführer
- Sekretär

Art. 40

Gesetzliche Anforderungen an einen Beleg

Der Beleg beweist die Richtigkeit der Buchung und hat mindestens zu enthalten:

- Datum
- Aussteller (vollständige Adresse)
- Leistungsempfänger (vollständige Adresse)
- Sachverhalt
- Betrag

In mehrwertsteuerpflichtigen Bereichen: Mehrwertsteuernummer und -betrag oder -satz

Die Feuerwehr ergänzt den Beleg mit:

- Kontonummer (nur bei Kreditoren)
- Visum
- Unterschrift Kontoverantwortlicher

- Zahlungsanweisung (nur bei Kreditoren)
- Belegnummer
- Kontierung
- Zahlungsvermerk (nur bei Kreditoren)

Sämtliche Rechnungen sind mit dem einheitlichen Visumsstempel zu versehen.

Art. 41

Berichtswesen

Der Rechnungsführer erstattet dem Feuerwehrrat mindestens zweimal jährlich Bericht über die Entwicklung der Finanzen. Die Berichterstattung erfolgt mit der Bereinigung des Finanzplans oder mit dem Bericht zum Rechnungsabschluss sowie mit der Beratung über das Budget und beinhaltet Aussagen zu folgenden Punkten:

- Entwicklung der Laufenden Rechnung, basierend auf den bekannten Abweichungen (Mehrausgaben, Mindereinnahmen, Mehreinnahmen, Minderausgaben) gegenüber dem Budget
- Übersicht über die Finanzschulden (Gläubiger, Betrag, Zinskonditionen und Fälligkeiten)
- Nachkreditkontrolle

Art. 42

Finanzwesen

Die flüssigen Mittel der Feuerwehr werden durch den Rechnungsführer bewirtschaftet.

Guthaben / Debitorenbewirtschaftung

Das Kommando

- stellt eine vollständige und fristgerechte Rechnungsstellung für erbrachte Dienstleistungen der Feuerwehr sicher.

Zahlungsfrist:

- Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung
- Unterbleibt die Zahlung, erfolgt nach 30 Tagen eine Zahlungserinnerung und nach weiteren 20 Tagen die 1. Mahnung
- Die Mahngebühr beträgt CHF 20.00
- Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet

Der Rechnungsführer

- ist für das Inkasso der ausstehenden Beträge zuständig.
- Ist für die Einleitung von Betreibungsverfahren zuständig, überwacht allfällige Abzahlungsvereinbarungen und verwaltet die Verlustscheine.
- Für die Ausbuchung von Guthaben gilt folgende Visumsregelung:
Bis CHF 100.00 Rechnungsführer
Ab CHF 101.00 Feuerwehrrat

Bewirtschaftung des Fremdkapitals

Kreditbeschaffung

- Die Fremdfinanzierung der Feuerwehr erfolgt in der Regel durch die Aufnahme von Darlehen bei Finanzinstitutionen oder bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, in Ausnahmefällen auch durch kurzfristige Beanspruchung von Kontokorrentkrediten.
- Darlehensverträge erfordern die Zustimmung des Feuerwehrrates.

Art. 43

Diese Organisationsverordnung tritt auf den 1. Mai 2021 in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt an der Sitzung des Feuerwehrrates vom 29. April 2021.

GEMEINDEVERBAND FEUERWEHR BÖDELI

Peter Aeschimann
Präsident Feuerwehrrat

Manuela Bösiger
Sekretärin Feuerwehrrat

Änderungen Art. 42

Der Feuerwehrrat hat die Änderungen der Organisationsverordnung am 10. Februar 2022 genehmigt. Die Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Interlaken vom 24. Februar 2022.

GEMEINDEVERBAND FEUERWEHR BÖDELI

Peter Aeschimann
Präsident Feuerwehrrat

Manuela Bösiger
Sekretärin Feuerwehrrat

Änderungen Art. 15 Abs. 1, Art. 20 und Art. 30

Der Feuerwehrrat hat die Änderungen der Organisationsverordnung am 11. Juni 2024 genehmigt. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Interlaken vom 12. September 2024.

GEMEINDEVERBAND FEUERWEHR BÖDELI

Peter Aeschimann
Präsident Feuerwehrrat

Manuela Bösiger
Sekretärin Feuerwehrrat